

# **Beitragsordnung**

## **des Angelvereins Weiß-Grün 49 Dresden-Neustadt e.V. (AVWG)**

### **für das Beitragsjahr 2026**

Die Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden ist beitragspflichtig.

#### **1. Definition**

##### **1.1. Einnahmen sind:**

- Mitgliedsbeiträge
- Aufnahmegebühren
- Spenden
- Fördermittel
- Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden
- Aufwandsentschädigung inkl. Auslagenersatz für Patenschaftsvertrag  
Fischtreppe

##### **1.2. Beitragsgruppen sind:**

- Vollzahler:
  - Vollzahler sind Mitglieder ab dem Folgejahr ihres 18. Geburtstags
- Kinder/Jugend:
  - Kinder und Jugendliche sind Mitglieder bis einschließlich des Jahres ihres 18. Geburtstags

#### **2. Mitgliedsbeitrag**

##### **2.1. Mitgliedsbeiträge werden erhoben für:**

- den Anteil, der im Verein verbleibt
- den abzuführenden Anteil an den Anglerverband "Elbflorenz" Dresden e.V.  
(AVE)

	<b>Vollzahler</b>	<b>Kinder/Jugend</b>
<b>Erlaubnis für Allgemeine Gewässer</b>		
Vereinsanteil	24,00 €	12,00 €
Anteil AVE	115,00 €	45,00 €
Gesamtbeitrag	<b><u>139,00 €</u></b>	<b><u>57,00 €</u></b>
<b>Erlaubnis für Allgemeine Gewässer und zusätzlich für Salmonidengewässer</b>		
Vereinsanteil	24,00 €	12,00 €
Anteil AVE	190,00 €	120,00 €
Gesamtbeitrag	<b><u>214,00 €</u></b>	<b><u>132,00 €</u></b>
<b>Förderbeitrag (passiver Angler)</b>		
Vereinsanteil	24,00 €	12,00 €
Anteil AVE	30,00 €	30,00 €
Gesamtbeitrag	<b><u>54,00 €</u></b>	<b><u>42,00 €</u></b>

## 2.2. Kassierung

Die Kassierung der festgelegten Mitgliedsbeiträge und Gebühren erfolgt im Voraus und ausschließlich bargeldlos per Überweisung auf das Vereinskonto

Zahlungsempfänger: Angelverein Weiß/Grün 49 Dresden-Neustadt e.V.  
 IBAN: DE07 8505 0300 3120 0936 36  
 BIC: OSDDDE81XXX (Ostsächsische Sparkasse Dresden).

Stichtag ist das Datum der im Frühjahr eines jeden Jahres stattfindenden Mitgliederversammlung. Sollte diese einmal nicht stattfinden können, ist der Stichtag der 15.03..

Wird der Verpflichtung zur Beitragszahlung bis zum Stichtag nicht nachgekommen, ist das Mitglied ohne schriftliche Mahnung in Verzug und kann satzungsgemäß aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die Ausgabe der Erlaubnisscheine und Beitragsmarken erfolgt entweder auf dem Postweg (Standardversand, kein Einschreiben) oder zur Mitgliederversammlung im Frühjahr.

Zusätzlich kann der Verein weitere zentrale Termine zur persönlichen Übergabe anbieten.

Die in den Mitgliederinformationen enthaltenen Hinweise sind unbedingt zu beachten.

### **3. Rechte**

Aus den Beiträgen ergeben sich folgende Rechte:

#### **3.1. Erlaubnis für Allgemeine Gewässer:**

Erlaubnis zum Angeln in allen Allgemeinen Gewässern lt. Gewässerverzeichnis des Landesverbandes Sächsischer Angler e.V. (LVSA).

#### **3.2. Erlaubnis für Allgemeine Gewässer und zusätzlich für Salmonidengewässer:**

Erlaubnis zum Angeln in allen Allgemeinen Gewässern und zusätzlich die Erlaubnis für Salmonidengewässer lt. Gewässerverzeichnis des LVSA.

#### **3.3. Förderbeitrag:**

Erhalt der Mitgliedschaft

### **4. Hauptverwendungszweck der Beiträge**

Die im Verein verbleibenden Beiträge werden vor allem für folgende Finanzierungen eingesetzt:

- Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen
- Hege- und Pflegemaßnahmen an Gewässern des Gewässerfonds des AVE
- Jugendarbeit
- Aufwandsentschädigungen
- administrative Tätigkeiten

### **5. Aufnahmegebühren**

Die Höhe der Aufnahmegebühren beträgt für Erwachsene 40,00 € und für Kinder und Jugendliche 0,00 €.

## **6. Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden**

Die Höhe des Entgeltes für in einem Jahr nicht geleistete Arbeitsstunden beträgt 30,00 €.

Pro Jahr hat jedes Mitglied an einem Arbeitseinsatz von mind. 4 Stunden teilzunehmen. Dies gilt ausdrücklich auch für Kinder/Jugendliche und Fördermitglieder (passive Angler).

Die Dokumentation erfolgt entweder über die geführten Teilnehmerlisten oder als schriftliche Bestätigung eines anderen Anglervereins oder einer öffentlichen Institution.

Ausgenommen sind alle Mitglieder, die im Vorjahr des jeweiligen Beitragsjahres 65 Jahre oder älter geworden sind, sowie Schwerbeschädigte mit entsprechendem Nachweis.

Etwilige Sonderfälle müssen persönlich mit dem Vorstand abgesprochen werden.

## **7. Verlust der Mitgliedskarte**

Bei Verlust der Mitgliedskarte ist der Vorsitzende bzw. Schatzmeister berechtigt, ein Duplikat auszustellen. Es ist ein Revisionsbeleg anzufertigen, der den Hergang des Verlustes eindeutig beschreibt und vom Vorsitzenden und Schatzmeister unterschrieben ist.

Diese Beitragsordnung wurde am 14.03.2026 durch die Mitgliederversammlung des AVWG beschlossen. Sie tritt ab sofort in Kraft und hebt alle vorherigen Fassungen auf.